

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 1, § 4, § 18 Abs. 2, § 42 Abs. 1,
§ 43 Abs. 1; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1,
§ 93 Abs. 1; ZPO §§ 139, 286, § 554 Abs. 2 Nr. 3 b

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 31/76

Beschluß des BAG vom 29. März 1977

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 31/76

7 Ta BV 132/74 Düsseldorf

Verkündet am
29. März 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. März 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Schwarz für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. November 1975 - 7 Ta BV 132/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt in K eine Apparatefabrik. Sie beschäftigt dort 2393 Arbeiter, 564 Angestellte und 86 Auszubildende und in W ein Zweigwerk mit 596 Arbeitern sowie 38 Angestellten. Für beide Werke besteht ein gemeinsamer Betriebsrat im Werk K, der nach der letzten Wahl aus 23 Mitgliedern besteht, davon gehören 5 Arbeiter dem W Betrieb an.

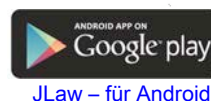
Der Betrieb in W ist eine ausgelagerte Abteilung des K Werkes, die von dort aus geleitet wird. Produktionsplanung, Materialeinkauf, Verwaltung, technische sowie soziale Betreuung erfolgen von K aus, wo sich auch die Personalabteilung für die W Betriebsangehörigen befindet. Zweimal täglich bestehen Fahrverbindungen für Materiallieferungen und zum Transport des Mittagessens. Regelmäßig dienstags und donnerstags verkehrt ein firmeneigener Pendelbus, der bei Bedarf auch an anderen Wochentagen eingesetzt wird. Den Bus benutzen die Betriebsratsmitglieder und auch sonstige Betriebsangehörige. Falls erforderlich, kann ein Betriebsratsmitglied aus K jederzeit mit dem Werksbus, einem firmeneigenen Fahrzeug oder einem privaten Pkw nach W fahren. Die Entfernung zwischen beiden Werken beträgt 45,9 km.

Die Antragstellerin (im Betrieb vertretene Gewerkschaft) ist der Ansicht, im Werk W sei ein eigener Betriebsrat zu wählen. Das Werk habe als selbständiger Betrieb nach § 4 BetrVG zu gelten, weil es räumlich weit von dem Hauptbetrieb in K entfernt und durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sei. Die Verkehrsverbindungen zwischen beiden Werken seien schlecht. Auch die Anzahl der 634 beschäftigten Arbeitnehmer in W erfordere für sich allein schon einen selbständigen Betriebsrat. Das Werk W sei im Betriebsrat des Hauptwerkes K nicht ausreichend vertreten. Die eingerichteten Sprechstunden seien nicht ausreichend; es müsse auch bedacht werden, daß bei 600 Arbeitnehmern zwei Betriebsratsmitglieder freizustellen seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Antragstellerin beantragt festzustellen, daß im Werk W ein selbständiger Betriebsrat zu wählen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzuweisen. Sie macht geltend, eine räumlich weite Entfernung zwischen dem Hauptbetrieb in K und dem Werk in W sei nicht gegeben. Vielmehr bestehe zwischen den Belegschaftsangehörigen beider Werke eine wahre lebendige Gemeinschaft. Der Betriebsrat sei durchaus in der Lage, die Arbeitnehmer des W Betriebes ordnungsgemäß zu betreuen. Ein eigener Betriebsrat habe in W auch keinen Gesprächspartner, da dort zwar Führungskräfte beschäftigt seien, aber die Geschäftsleitung ihren Sitz im Hauptwerk habe. Der Betriebsteil W sei auch nicht durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig, da kein eigener Leitungsapparat bestehe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin abgewiesen. Die gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts eingelegte Beschwerde blieb erfolglos.

Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Das Arbeitsgericht habe zu Recht es abgelehnt, den W Betrieb als selbständigen Betrieb im Sinne des § 4 Satz 1 BetrVG oder als Nebenbetrieb im Sinne des § 4 Satz 2 BetrVG anzuerkennen. Voraussetzung für die gegenteilige Feststellung wäre in beiden Fällen, daß das W Werk eine "organisatorische Einheit zur Erreichung eines arbeitstechnischen Zwecks" bilden würde. Das sei hier nicht gegeben, die organisatorische Zuordnung der Entscheidungsbefugnisse gehe vielmehr vom K Betrieb aus. Die Antragstellerin habe dies auch nicht in Abrede gestellt. Ebenso wenig seien die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 Nr. 1 BetrVG tatbestandsmäßig erfüllt. Das W Werk liege auch nicht räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt. Maßgebend sei nicht die objektive Entfernung zwischen dem Hauptbetrieb in K und dem W Werk von 45,9 km auf dem Landwege. Der Rechtsbegriff der räumlich weiten Entfernung sei nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Entfernung zu sehen. Zu prüfen sei viel-

- 4 -



- 4 -

mehr, ob trotz der gegebenen Entfernung eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeitnehmer bei dem Nebenbetrieb oder Betriebs-
teil durch den bei dem Hauptbetrieb gebildeten Betriebsrat mög-
lich sei. Dies sei zu bejahen. Fünf Mitglieder des aus 23 Mit-
gliedern bestehenden Betriebsrats gehörten dem W Werk an.
In dem Betriebsrat in K seien fünf Mitglieder von der
Arbeit freigestellt. Dem Betriebsausschuß und dem Verwarnungs-
ausschuß gehörten Betriebsratsmitglieder aus W an. Diens-
tags und freitags fänden regelmäßig Sprechstunden des Betriebs-
rats in W statt. Damit sei eine ausreichende Betreuung
der Arbeitnehmer im W Werk durch den Betriebsrat gewähr-
leistet. Jeder einzelne Arbeitnehmer habe die Möglichkeit, sich
an ein im K Werk tätiges Betriebsratsmitglied zu wen-
den. Zwischen K und W pendele nämlich regelmäßig
dienstags und donnerstags ein Bus. In Eilfällen könne auch je-
des Betriebsratsmitglied mit einem Pkw nach W fahren. Die
Verkehrsverhältnisse erforderten demgemäß nicht die Errichtung
eines selbständigen Betriebsrats im W Werk.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassen Rechtsbeschwerde
verfolgt die Antragstellerin ihren in den Vorinstanzen ge-
stellten Feststellungsantrag weiter, während die Antragsgegnerin
die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.
Der im Laufe des Beschwerdeverfahrens beteiligte Betriebsrat hat
sich nicht geäußert.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung statthaft und
form- und fristgerecht eingelegt.

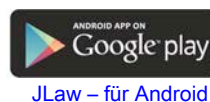
2. Das Beschlußverfahren ist für die begehrte Feststellung
die richtige Verfahrensart. Es geht um konkrete Fragen der be-
triebsverfassungsrechtlichen Ordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8
Abs. 1 ArbGG).

3. Gegen die Beteiligtenfähigkeit und Antragsbefugnis der An-
tragstellerin in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle der
Industriegewerkschaft Metall bestehen keine Bedenken. Ist es,
wie hier, zweifelhaft, ob ein Nebenbetrieb oder ein Betriebs-
teil selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist, dann kann

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gemäß § 18 Abs. 2 BetrVG jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft eine Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen beantragen. Diese Entscheidung kann jederzeit unabhängig von einer bevorstehenden Wahl herbeigeführt werden (Fitting-Aufarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 18 Anm. 25). Das Werk der Antragsgegnerin in W , um dessen Eigenschaft als selbständigen Betrieb es hier geht, gehört zur antragstellenden Verwaltungsstelle der Industriegewerkschaft Metall. Als zuständige örtliche Verwaltungsstelle kann die Antragstellerin das Verfahren betreiben. Sie kann nach § 22 Nr. 4 a Abs. 2 der damals gültigen Satzung der Industriegewerkschaft Metall im Verhältnis zu Dritten mit Verbindlichkeit für die Gewerkschaft und ihre Mitglieder handeln.

4. Ob auch der bei der Antragsgegnerin bestehende Gesamtbetriebsrat als Beteiligter zu dem Verfahren hätte hinzugezogen werden müssen, brauchte der Senat nicht zu prüfen. Keiner der Beteiligten hat dies ausdrücklich gerügt.

5. Das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der von ihr begehrten Feststellung ist schon deshalb zu bejahen, weil die Antragsgegnerin es abgelehnt hat, ihren Betrieb in W betriebsverfassungsrechtlich als selbständigen Betrieb zu behandeln.

III. Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin kann keinen Erfolg haben. Der Senat stimmt im Ergebnis und weitgehend auch in den Gründen mit dem angefochtenen Beschluß überein.

1. Der Rechtsbeschwerde ist zwar darin zuzustimmen, daß auch nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz kein Betrieb ohne Betriebsrat sein soll, wenn er die geforderte Größe erreicht. Das darf aber nicht, wie der Senat in dem Beschluß vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 - (= [demnächst] AP Nr. 2 zu § 4 BetrVG 1972) ausgeführt hat, zu einem unfruchtbaren Nebeneinander mehrerer in ihrem Aufgabenbereich sich überschneidender Betriebsräte und zu einer unerquicklichen, mit dem Wohl der Arbeitnehmer nicht mehr zu vereinbarenden Rivalität führen.

- 6 -

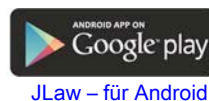
Was unter Betrieb zu verstehen ist, besagt das neue Betriebsverfassungsgesetz ebensowenig wie das alte Gesetz. Der Rechtsbegriff Betrieb wird so übernommen, wie ihn die Rechtsprechung und Rechtslehre zum alten Gesetz ausgebildet hat (Senatsbeschuß vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 - aaO). Danach dient der Betrieb im Gegensatz zum Unternehmen der Erreichung eines arbeitstechnischen Zwecks (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 48 ff.; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 1 Anm. 13 ff.; Kraft-GK, BetrVG, § 4 Anm. 5). Das gilt, wie der Senat in der erwähnten Entscheidung ausgeführt hat, auch für die aus § 3 BetrVG 1952 in § 4 BetrVG 1972 übernommenen Begriffe "Nebenbetrieb" und "Betriebsteil". Als Nebenbetriebe gelten nach der früheren Rechtsprechung und dem Schrifttum, das insoweit auch für das neue Betriebsverfassungsgesetz zu verwenden ist, solche Betriebe, die organisatorisch selbständig sind, die unter eigener Leitung auch einen eigenen Betriebszweck verfolgen, jedoch in ihrer Aufgabenstellung auf eine reine Hilfeleistung für den Hauptbetrieb ausgerichtet sind und den dort erstrebten Betriebszweck unterstützen. Die neue gesetzliche Regelung unterscheidet sich von der alten allein dadurch, daß nunmehr alle Nebenbetriebe, die die Voraussetzungen des § 1 BetrVG erfüllen - also im allgemeinen fünf ständige wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen drei wählbar sein müssen, einen eigenen Betriebsrat zu wählen haben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht zutreffend angenommen, daß das Werk in W weder ein selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 BetrVG ist, noch durch Aufgabe und Organisation eigenständig (§ 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG), noch ein Nebenbetrieb im Sinne des § 4 Satz 2 BetrVG ist. Es hat festgestellt, daß der Betrieb in W eine ausgelagerte Abteilung des Werkes K ist, die von dort aus gesteuert wird. Produktionsplanung, Materialeinkauf, Verwaltung, technische und soziale Betreuung sowie die Personalabteilung befinden sich in K. Eine selbständige technische und personelle Leitung besteht in W nicht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wenn der angefochtene Beschluß aufgrund dieser Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen ist, bei dem Werk der Antragsgegnerin in W handele es sich nicht um einen Nebenbetrieb im Sinne des § 4 Satz 2 BetrVG, dann ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht verneint, daß der Betrieb in W die Voraussetzung des § 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG erfüllt. Danach gelten Betriebsteile als selbständige Betriebe, wenn sie durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind. Der Betrieb in W ist nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lediglich eine ausgelagerte Betriebsabteilung des Werkes W, der weder durch Aufgabenbereich und Organisation selbständig ist.

3. Die Rechtsbeschwerde rügt zu Unrecht als einen Verstoß gegen § 139 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, die Beteiligten zu veranlassen, den unterschiedlichen Aufbau der Organisation und der Produktion in den Werken K und W näher darzulegen. Damit habe das Landesarbeitsgericht so meint die Rechtsbeschwerde, den das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren beherrschenden Untersuchungsgrundsatz verletzt. Die Rüge ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht nimmt in seiner Entscheidung auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug. Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Antragstellerin nicht in Abrede gestellt habe, daß der Betrieb in W organisatorisch in das Hauptwerk eingegliedert sei. Die hierzu gemachten Ausführungen sind, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend feststellt, von der Antragstellerin in dem von ihr eingeleiteten Beschwerdeverfahren nicht angegriffen worden. Auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist der Beschwerdeführer gehalten, alle Gründe vorzutragen, die er zur Rechtfertigung seiner Beschwerde anzuführen hat. Dies ist insoweit nicht geschehen. Die Antragstellerin hat ihre Beschwerde ausschließlich darauf gestützt, das Arbeitsgericht habe bei seiner Entscheidung den unbestimmten Rechtsbegriff "räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt" (§ 4 Satz 1 Nr. 1 BetrVG)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

verkannt. Es bestand somit für das Landesarbeitsgericht kein Anlaß, sich mit der Frage, inwieweit der Betrieb in W dem Werk in K zugeordnet ist und welchen arbeitstechnischen Zweck er verfolgt, erneut auseinanderzusetzen und eigene Feststellungen zu treffen und gemäß § 286 ZPO sachentsprechend zu würdigen.

4. Auch in materiellrechtlicher Beziehung läßt der angefochtene Beschluß keine revisibelen Verstöße erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde den Rechtsbegriff "Betrieb" nicht verkannt. Ihr kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, für die Selbständigkeit des Betriebes in W spreche einmal, daß er seit 15 Jahren bestehe, zum anderen auch, daß dort über 600 Arbeitnehmer beschäftigt seien und inzwischen eine lebendige Betriebsgemeinschaft entstanden sei. Für den Betriebsbegriff ist weder die Dauer seines Bestehens noch die Zahl der dort tätigen Arbeitnehmer oder ihr Zusammengehörigkeitsgefühl von Bedeutung. Mitentscheidend ist, wie der Senat in dem Beschluß vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 -, aaO, ausgeführt hat, wo die Entscheidungen des Arbeitgebers, insbesondere im Mitbestimmungsraum, fallen. Diesem Gesichtspunkt kommt erhebliche, wenn auch nicht allein entscheidende Bedeutung zu. Aufbau und Organisation des Betriebes liegt in der Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers. Er bestimmt, von wo aus ein Werk geleitet werden soll. Daß die Entscheidungsbefugnis über das Werk in W etwa nach K verlegt worden sei, um zu verhindern, daß dort ein eigener Betriebsrat gewählt wird, behauptet die Antragstellerin selbst nicht.

5. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde rechtsfehlerfrei angenommen, daß der Betrieb der Antragsgegnerin in W auch kein selbständiger Betrieb im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 1 BetrVG ist. Allein hierüber ist in den Vorinstanzen gestritten worden. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff "räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt" ist, wie die Rechtsbeschwerde nicht verkennt,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ein unbestimmter Rechtsbegriff und deshalb in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Er kann vom Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 93 Abs. 1 ArbGG nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der angefochtene Beschluß auf einer Nichtanwendung oder einer unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht. Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist dann unrichtig angewandt, wenn er selbst verkannt wird, wenn gegen Denkgesetze, anerkannte Auslegungs- oder Erfahrungssätze verstoßen wird, wenn wesentliche Umstände nicht berücksichtigt sind oder wenn das gefundene Ergebnis sonst in sich widersprüchlich und damit unrichtig ist (vgl. Beschluß vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 -, aaO). Darüber hinaus steht dem Tatsachengericht bei der Gesamtwertung der Tatsachen, ob die Voraussetzungen des Rechtsbegriffs "räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt" im gegebenen Falle vorliegen, ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Dieser ist, wie der unbestimmte Rechtsbegriff, in gleicher Weise nur beschränkt nachprüfbar.

Das Werk in W erfüllt zwar die Voraussetzungen des § 1 BetrVG, dennoch ist er kein selbständiger Betrieb im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 1 BetrVG. Der Begriff "räumlich weit entfernt" ist, wie der Senat zu § 3 BetrVG 1952 (= AP Nr. 7 zu § 3 BetrVG) bereits entschieden hat, nicht allein unter dem Gesichtspunkt der objektiven Entfernung zu prüfen. Das gilt auch, wie der Senat in dem erwähnten Beschluß vom 24. Februar 1976 ausgeführt hat, für das neue Betriebsverfassungsgesetz. Hier von geht auch das Landesarbeitsgericht aus. Entscheidend ist, worauf der angefochtene Beschluß zu Recht hinweist, ob trotz der gegebenen Entfernung von 45,9 km eine ordnungsgemäße Betreuung der im Werk W beschäftigten Arbeitnehmer durch den K Betriebsrat möglich ist. Dies hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts stellt die von der Antragsgegnerin zwischen den beiden Werken eingerichtete Verkehrsverbindung sicher, daß eine ordnungsgemäße Betreuung der in W beschäftigten Arbeit-



- 10 -

nehmer durch den K Betriebsrat jederzeit möglich ist. Das Landesarbeitsgericht hat bei dieser Wertung weder den unbestimmten Rechtsbegriff "räumlich weit entfernt" verkannt noch anerkannte Auslegungsregeln und Erfahrungssätze oder Denkgesetze verletzt. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände außer acht gelassen oder bei der Gesamtwertung der von ihm festgestellten Tatsachen den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat.

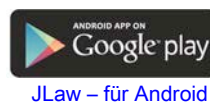
Die Rechtsbeschwerde rügt, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen zu prüfen, ob zwischen den beiden Werken eine echte Gemeinschaft bestehe. Das könne nur bei einem Austausch (Fluktuation) der Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte zur anderen angenommen werden. Einen solchen Austausch gebe es jedoch nicht. Diese Rüge ist nicht erheblich. Eine echte Betriebsgemeinschaft kann auch ohne Austausch von Arbeitnehmern durch eine enge Verbindung zwischen den einzelnen Betriebsteilen entstehen. Aus den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß enge Kontakte nicht nur zwischen dem Betriebsrat in K und der Belegschaft in W bestehen, sondern auch ganz allgemein zwischen den beiden Betriebsstätten. Zweimal täglich bestehen Fahrverbindungen für Materiallieferungen und zum Transport des Mittagessens. Regelmäßig dienstags und donnerstags verkehrt zwischen den beiden Werken ein Pendelbus, der von den Arbeitnehmern der Werke benutzt werden kann. Das betriebliche Geschehen beider Werke ist so aufeinander abgestellt, daß von einem Zusammenhalt der Betriebsstätten und damit von einer Betriebsgemeinschaft ausgegangen werden kann. Ebensowenig ist die Rüge der Rechtsbeschwerde begründet, das Landesarbeitsgericht habe nicht festgestellt, wo eine Betriebsversammlung nach § 43 Abs. 1 BetrVG regelmäßig durchgeführt werde. Die Tatsache, daß die Werke K und W keine gemeinsamen Betriebsversammlungen durchgeführt haben, gibt für die Selbständigkeit des Werkes in W nichts her. Erfahrungsgemäß werden sogar in größeren, aus mehreren räumlich zusammenhängenden Betriebsabteilungen bestehenden Betrieben Teilversammlungen oder Abteilungsversammlungen gemäß § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 BetrVG durchgeführt, ohne daß hieraus gefolgert werden könnte, die Betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abteilungen seien selbständig. Die gegen den angefochtenen Beschluß insoweit erhobene, auf eine angebliche Verletzung des § 286 ZPO gestützte Rüge der Rechtsbeschwerde ist, soweit sie überhaupt den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO entspricht, unbegründet.

Da das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff Betrieb und auch den unbestimmten Rechtsbegriff "räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt" weder verkannt noch bei der Wertung der tatsächlichen Feststellungen den Beurteilungsspielraum überschritten hat, konnte die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Dr. Dieterich
 Gnade Schwarz

